

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Schweine“
(gemäß § 13 Abs 1 Z 14 Tierärztekammergesetz 2012)**

(Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung – Schweine)

Aufgrund des § 14b Abs 2 Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr 86/2016, sowie des § 13 Abs 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016, wird verordnet:

Festlegung der Kriterien für die Erlangung des Fachtierarztes für Schweine

§ 1 Das Fachgebiet des Fachtierarztes für Schweine umfasst die Schweinemedizin.

§ 2 Diplomates des European College of Porcine Health Management (ECPHM) gelten als Fachtierärzte für Schweine.

Kriterien für die Zulassung zur Fachtierarztprüfung für Schweine

§ 3 (1) Als Abschluss einer fachspezifisch-praktischen Weiterbildung gemäß § 14b Abs 1 Z 3 Tierärztegesetz gilt eine mindestens 4-jährige tierärztliche Berufsausübung mit Schwerpunkt im Fachgebiet Schweinemedizin.

(2) Die fachspezifisch-theoretische Weiterbildung gemäß § 14b Abs 1 Z 4 Tierärztegesetz gilt als abgeschlossen, wenn in den 4 Jahren vor der Fachtierarztprüfung 20 fachspezifische Bildungsstunden gem. Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. pro Jahr oder 80 fachspezifische Bildungsstunden gem. Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. im Durchrechnungszeitraum der letzten 4 Jahre vor der Fachtierarztprüfung erworben wurden. Die Dokumentation der fachspezifisch-theoretischen Weiterbildung erfolgt analog der Dokumentation der Tiergesundheitsdienst-Fort- und Weiterbildung durch die Österreichische Tierärztekammer.

(3) Die fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung gemäß § 14b Abs 1 Z 5 Tierärztegesetz gilt als abgeschlossen, wenn

1. zwei einschlägige wissenschaftliche Publikationen, die zum überwiegenden Teil vom Prüfungswerber stammen (Erstautor) in veterinärmedizinischen Fachzeitschriften (z.B.: Klauentierpraxis, Wiener Tierärztliche Monatsschrift, Praktischer Tierarzt) veröffentlicht wurden. Die Diplomarbeit wird als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 14b Abs 1 Z 5 Tierärztegesetz nicht anerkannt. Werden aus einer Dissertation Publikationen veröffentlicht, so wird davon eine fachspezifische Publikation als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 14b Abs 1 Z 5 Tierärztegesetz anerkannt.

2. ein wissenschaftlicher Vortrag im Rahmen einer tierärztlichen Fachveranstaltung für Schweinemedizin gehalten wurde. Vorträge von Prüfungswerbern bei nationalen Veranstaltungen sind der Fachtierarztprüfungskommission vorab zu melden, um eine Evaluierung durch ein Mitglied der Fachtierarztprüfungskommission zu ermöglichen.

Fachtierarztprüfung für Schweine

§ 4 (1) Bei der Fachtierarztprüfung gemäß § 14a Abs 1 Tierärztegesetz hat der Prüfungswerber gemäß § 14f Abs 2 leg cit ein detailliertes, dem jeweils neuesten Stand der wissenschaftlichen

Erkenntnisse entsprechendes, umfassendes Wissen auf dem Fachgebiet der Schweinemedizin nachzuweisen.

(2) Der Nachweis dieses Wissens erfolgt durch:

1. eine mündliche Prüfung vor der Fachtierarztprüfungskommission. Pro Kalenderjahr ist mindestens ein Prüfungstermin auszuschreiben. Prüfungsfragen werden aus dem folgenden Lehrzielkatalog gestellt:
 - a. Nicht infektiöse und infektiöse Erkrankungen des Schweines (Organkrankheiten, Infektionskrankheiten, parasitäre Krankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten, Vergiftungen, Erbfehler, Missbildungen, Störungen des Bewegungsapparates, Störungen der Fortpflanzung, Geburtshilfe, Krankheiten der Neugeborenen und Jungtiere).
 - b. Chirurgische Eingriffe beim Schwein einschließlich Anästhesiologie.
 - c. Erkennung, Behandlung und Vorbeuge der Krankheiten beim Schwein.
 - d. Praxisbezogene Labordiagnostik.
 - e. Haltung (Technik, Hygiene), Zucht (künstliche Besamung, Zuchtmethoden) und Fütterung des Schweines.
 - f. Epidemiologie, Herdenmanagement und Biosicherheit.
 - g. Tierschutz und Ethik.
 - h. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgrundlagen der anzeigepflichtigen Erkrankungen von Schweinen (Vorschriften für anzeigepflichtige Tierseuchen gem. Tierseuchengesetz).
2. Der Prüfungswerber hat zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Fachtierarztprüfung drei Problemgebiete bekanntzugeben, aus denen die Fachtierarztprüfungskommission eines auswählt, über das der Prüfungswerber eine schriftliche Dokumentation der Vorgehensweise zur Prüfung vorzulegen hat.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 5 (1) Die Beschwerde gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist nur bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung gestattet.

Festlegung der Fortbildungsverpflichtung für Fachtierärzte für Schweine

§ 6 (1) Die Anerkennung von fachspezifischen Bildungsstunden (Fachtierarzt-Fort- und Weiterbildung gem. § 14h Abs 3 Tierärztegesetz) erfolgt gem. Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. durch die Fachtierarztprüfungskommission für Schweine. Fachspezifische Bildungsstunden werden unabhängig von TGD-Fortbildungsstunden bzw. Bildungsstunden festgelegt. Veranstalter von tierärztlichen Fort- und Weiterbildungen haben um die Anerkennung von fachspezifischen Bildungsstunden vorab anzusuchen. Nur für im Ausland absolvierte Fortbildungsveranstaltungen kann im Nachhinein um Anerkennung von fachspezifischen Bildungsstunden angesucht werden.

(2) Die Fachtierarztprüfungskommission überprüft die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung.

(3) Die Dokumentation der Fortbildung der Fachtierärzte für Schweine erfolgt analog der Dokumentation der Tiergesundheitsdienstfort- und Weiterbildung durch die Österreichische Tierärztekammer.

(4) Fachtierärzte für Schweine haben 20 fachspezifische Bildungsstunden pro Jahr (d.h. 80 fachspezifische Bildungsstunden im Durchrechnungszeitraum von 4 Jahren) nachzuweisen.

Diese Verordnung tritt am Tag, der auf ihre Kundmachung folgt, in Kraft.

Wien, den 11.12.2017

Mag. Kurt Frühwirth e.h.
Der Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Erläuterungen

ad § 3 Abs 1:

Durch die Verkürzung der erforderlichen Dauer der fachspezifisch-praktischen Weiterbildung wird eine Angleichung an die Voraussetzungen des ECPHM erreicht.